

Beschlussvorlage Nr. B-340/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:
Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Chemnitz

| | | Status | Beratungsergebnis | | |
|---|----------------------|--------------------------------|-------------------|----------------|-------------------------|
| | | | bestä- tigt | abge- lehnt | ohne Empfeh- lung |
| Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat) | Sitzungs- termine | öffentlich/ nichtöffentlich | | | |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 12.12.2019 | nicht öffentlich | | | |
| Stadtrat | 18.12.2019 | öffentlich | | | |

Sven Schulze
Unterschrift

| | | |
|---|------------------------------------|--|
| Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt | | |
| <input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition) | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahmenummer | | |
| Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme | | EUR |
| Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen | | EUR |
| Finanzbedarf ist | <input type="checkbox"/> gesichert | <input type="checkbox"/> nicht gesichert |
| Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite | | |

Gesetzliche Grundlagen:

| |
|------------------------|
| § 88c Abs. 2 SächsGemO |
| |
| |

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

| Beschlussnummer | Beschluss-Datum | Beschlussfassendes Gremium | aufzuheben | zu ändern |
|-----------------|-----------------|----------------------------|------------|-----------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

| |
|--------|
| Amt 14 |
| |
| |

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2018 einschließlich des Anhanges und Rechenschaftsberichtes wird gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 104 SächsGemO wie folgt festgestellt:

In der Ergebnisrechnung mit

| | |
|--|------------------|
| - Summe der ordentlichen Erträge von | 789.585.782,92 € |
| - Summe der ordentlichen Aufwendungen von | 733.723.537,50 € |
| - einem ordentlichen Jahresergebnis von | 55.862.245,42 € |
| | |
| - Summe der außerordentlichen Erträge von | 8.321.864,88 € |
| - Summe der außerordentlichen Aufwendungen von | 4.138.021,44 € |
| - einem Sonderergebnis von | 4.183.843,44 € |
| | |
| - Gesamtergebnis: | 60.046.088,86 € |

in der Finanzrechnung mit

| | |
|--|------------------|
| - Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 36.046.394,15 € |
| - Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von | -16.399.214,63 € |
| - Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit von | -17.421.460,79 € |
| - Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von | -382.849,90 € |
| - Veränderung des Zahlungsmittelbestandes um | 1.842.868,83 € |

in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

| | |
|--|--------------------|
| - einer Bilanzsumme von | 2.956.290.588,69 € |
| - einem Anlagevermögen von | 2.640.928.080,88 € |
| - einem Umlaufvermögen von | 307.804.734,63 € |
| darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von | 202.028.436,32 € |
| - Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von | 7.557.773,18 € |
| - einer Kapitalposition von | 1.940.977.996,82 € |
| darunter einem Basiskapital von | 1.501.100.159,00 € |
| und Rücklagen von | 439.877.837,82 € |
| - Passiven Sonderposten von | 722.083.635,93 € |
| - Rückstellungen von | 19.402.305,11 € |
| - Verbindlichkeiten von | 273.535.227,59 € |
| - Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von | 291.423,24 € |

2. Die Fehlbetragsverrechnung gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO erfolgt nicht.
3. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Gemäß § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen. Er umfasst die Bestandteile:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Vermögensrechnung (Bilanz)

Ergänzt werden diese durch den Rechenschaftsbericht und den Anhang mit weiteren Übersichten. Weiterhin ist der Schlussbericht zur Prüfung des JA 2018 durch das RPA der Stadt Chemnitz beigefügt.

Die Aufstellung des JA 2018 erfolgte gesetzeskonform im 1. Halbjahr 2019.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wurde mit Beschluss Nr. B-004/2017 am 08.02.2017 durch den Stadtrat beschlossen. Es handelte sich um das zweite Planjahr des Zweijahreshaushaltes 2017/2018. Die Haushaltssatzung beinhaltet ein Gesamtergebnis i. H. v. -0,8 Mio. € und eine Änderung des Finanzierungsmittelbestandes i. H. v. -9,3 Mio. €.

Die Stadt Chemnitz beabsichtigte im Jahr 2018 den Breitbandausbau zur Nutzung eines leistungsstarken Internets erheblich zu forcieren und hatte dazu Fördermittel beantragt, die von Bund und Land bewilligt wurden. Diese führten zu erheblichen Änderungen bei den investiven Ein- und Auszahlungen, sodass gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO die Erarbeitung eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2018 erforderlich war. Der Nachtragshaushalt wurde mit Beschluss Nr. B-233/2017 am 06.12.2017 durch den Stadtrat beschlossen. Das Gesamtergebnis wurde nicht geändert. Die neue Änderung des Finanzierungsmittelbestandes betrug -14,5 Mio. €.

Die Ergebnis- und Finanzrechnung des JA 2018 dokumentieren einen positiven Haushaltsverlauf. Das planmäßige Ergebnis konnte auch im Haushaltsjahr 2018 verbessert werden.

| | in T€ |
|---|-----------------|
| Ergebnisrechnung | |
| Saldo aus ordentlichen Erträgen und Aufwendungen | 55.862,2 |
| Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen | 4.183,8 |
| Gesamtergebnis | 60.046,1 |

Ab 01.01.2018 gelten zum Haushaltsausgleich neue Regelungen, die in den § 24 SächsKomHVO und § 72 SächsGemO enthalten sind. Es besteht die Möglichkeit der Verrechnung von Fehlbeträgen aus Abschreibungen des per 31.12.2017 vorhandenen Anlagevermögens. Diese Fehlbeträge dürfen mit dem Basiskapital verrechnet werden, wobei mindestens ein Drittel des Basiskapitals erhalten bleiben muss. Aufgrund des positiven Jahresergebnisses wurde im Jahr 2018 keine Verrechnung von Fehlbeträgen aus Abschreibungen auf Altvermögen durchgeführt.

Laut VwV KomHWi liegt die Entscheidung zur Verrechnung von Fehlbeträgen grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde. Die Verrechnung ist unabhängig von dem im Haushaltsjahr erzielten Gesamtergebnis und der Höhe nach nicht auf einen zum Ausgleich des Gesamtergebnisses notwendigen Betrag begrenzt. Es liegt aber im Interesse der Gemeinden das Basiskapital zu erhalten und die Verrechnung auf den Bedarfsfall zu beschränken. Anderenfalls läuft die Gemeinde Gefahr, dass sie ihren Vermögensbestand zu Lasten nachfolgender Generationen verzehrt. Sie ist daher in jedem Einzelfall gehalten, sorgfältig unter Abwägung der Alternativen zu prüfen, ob sie von der Verrechnungsmöglichkeit Gebrauch macht.

Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis des Jahres 2018 i. H. v. 55,9 Mio. € wurde gemäß § 23 SächsKomHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Damit erhöht sich der Bestand der Rücklage auf 377,2 Mio. €.

Das Sonderergebnis des Jahres 2018 schloss mit einem Überschuss i. H. v. 4,2 Mio. € ab. Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus dem Vorjahr konnte dadurch ausgeglichen werden. Der verbleibende Überschuss wurde der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Im Einzelnen ist die Verbesserung des Ergebnisses sowohl auf zahlungswirksame als auch auf nicht zahlungswirksame Sachverhalte zurückzuführen.

Nachfolgende Übersicht führt die wichtigsten Ergebnisveränderungen auf:

| | in Mio. € |
|--|-----------|
| <i>zahlungswirksame Mehrerträge:</i> | |
| Gewerbesteuer | 6,1 |
| Erstattungen von Zweckverbänden | 2,3 |
| Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen | 1,8 |
| Säumniszuschläge | 2,0 |
| <i>zahlungswirksame Mindererträge:</i> | |
| sonstige allgemeine Zuweisungen | -1,6 |
| Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke | -5,0 |
| Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte | -1,3 |
| Erstattungen vom Land | -11,1 |
| Erstattungen von übrigen Bereichen | -4,7 |
| <i>zahlungsunwirksame Mehrerträge:</i> | |
| Auflösung von Sonderposten | 6,2 |
| aktivierte Eigenleistungen | 1,5 |
| Zuschreibungen | 9,8 |
| Die Zuschreibungen betreffen im Wesentlichen die Zuschreibungen auf das Finanzanlagevermögen, die sich aus der Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode ergeben, nach der die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Zweckverbänden und Eigenbetrieben grundsätzlich mit dem jeweiligen Anteil der Stadt Chemnitz am Eigenkapital der Gesellschaft bewertet werden. | |
| Auflösung von Rückstellungen | 6,6 |
| <i>zahlungswirksame Minderaufwendungen:</i> | |
| Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen* | -6,9 |
| Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens* | -5,9 |
| *Die Minderaufwendungen bei der Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen und dem unbeweglichen Vermögen sind vor allem Mittelübertragungen vom Finanzhaushalt laufende Verwaltung in den Finanzhaushalt Investitionen geschuldet. Die zugehörigen Aufwendungen entfielen. | |
| Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens | -1,0 |
| Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erwerb des beweglichen und immateriellen Vermögens | -3,3 |
| besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen | -1,6 |

| | |
|--|-------|
| Sozialtransferaufwendungen | -14,6 |
| Die Minderaufwendungen bei den Sozialtransferleistungen wurden insbesondere durch zu hoch geplante Leistungen für Asylbewerber analog dem Vorjahr verursacht. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Ansätze im Haushaltsjahr 2018 aufgrund des Zweijahreshaushaltsplanes bereits im Jahr 2016 veranschlagt wurden. | |
| Zuschüsse an verbundene Unternehmen, private Unternehmen und übrige Bereiche | -5,4 |
| Geschäftsaufwendungen | -2,5 |
| aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung | -1,1 |
| sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | -2,1 |
| <i>zahlungsunwirksame Minderaufwendungen:</i> | |
| Abschreibungen auf Sonderposten | -1,5 |
| Abschreibungen auf sonstiges Finanzvermögen | -4,9 |

In der Finanzrechnung ergibt sich eine Änderung des Zahlungsmittelbestandes i. H. v. 1,8 Mio. €. Der Nachtragshaushalt 2018 ging von einer Veränderung i. H. v. -14,5 Mio. € aus. Die verbesserte Situation ist im Zusammenhang mit den in das Jahr 2019 übertragenen Haushaltsermächtigungen zu bewerten. Der Saldo aus den übertragenen Haushaltsermächtigungen für Investitionen beträgt 64,4 Mio. €. Die übertragene Kreditermächtigung deckt davon 16,7 Mio. € ab. Somit verbleibt ein Saldo i. H. v. 47,7 Mio. € übertragener Haushaltsreste für Investitionen, die zukünftig noch zu finanzieren sind.

Die Höhe der in das Jahr 2019 übertragenen Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen im Finanzhaushalt Investitionen i. H. v. 140,8 Mio. € sind mit 40,5 Mio. € auf den Breitbandausbau zurückzuführen. Auch davon abgesehen sind die übertragenen Haushaltsermächtigungen im Jahr 2018 gegenüber den Vorjahren weiter angestiegen. Eine Ursache liegt darin, dass Haushaltsmittel für die Baumaßnahmen bereits mit einem ungenügenden Vorbereitungsstand in den Haushaltsplan aufgenommen wurden. Aufgrund der fehlenden Planung wurden Jahresscheiben veranschlagt, die nicht umsetzbar waren. Eine weitere Ursache dafür sind u. a. Förderprogramme, die die Stadt in Anspruch nehmen wollte, aber teilweise nur verspätet oder keine Fördermittel bewilligt wurden.

An die Aufstellung des JA schloss sich gemäß § 104 SächsGemO die örtliche Prüfung durch das RPA der Stadt Chemnitz an. Das RPA informierte parallel zur Prüfungshandlung die Verwaltung zu den wesentlichen Prüfungsergebnissen.

Gemäß Prüfungsbericht gab es mit Ausnahme des Nichtausweises der zum Verkauf bestimmten Grundstücke im Umlaufvermögen keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Verwaltung hat in Abwägung der Vor- und Nachteile entschieden, die zum Verkauf bestimmten Grundstücke im Anlagevermögen auszuweisen.

Ein wesentlicher Aspekt für diese Entscheidung war die bei einem Ausweis der zum Verkauf bestimmten Grundstücke und Gebäude im Umlaufvermögen notwendige Überprüfung des Buchwertes gemäß § 44 Abs. 7 SächsKomHVO (i. d. R. auf der Basis eines Verkehrswertgutachtens). Ergibt das Verkehrswertgutachten für das Grundstück einen niedrigeren Wert als den Buchwert, so ist in Anwendung des strengen Niederstwertprinzips sofort auf diesen abzuschreiben (außerplanmäßiger Aufwand). Die Abwertung liegt zeitlich zum Teil mehrere Jahre vor dem Verkaufszeitpunkt. Der zum späteren Verkaufszeitpunkt im Vergleich zum Verkaufserlös niedrigere Buchwert führt im Jahr des Verkaufes zu einem Buchgewinn (außerordentlicher Ertrag) und suggeriert den Entscheidungsträgern, dass der Verkauf im aktuellen Jahr über Buchwert stattfindet. Die in den Vorjahren getroffenen Abwertungen stehen in keinem zeitlichen Bezug zum Verkaufsvorgang und werden nicht mehr in ihrem vollen Ausmaß wahrgenommen.

Weder in der SächsGemO noch in der SächsKomHVO gibt es explizite Regelungen zur Pflicht des Ausweises von zum Verkauf bestimmten Grundstücken im Umlaufvermögen.

Ungeachtet der Einschränkung des Prüfungsvermerkes empfiehlt das RPA, den JA 2018 dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Nach der Feststellung des JA 2018 durch den Stadtrat ist dieser Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt. Der JA wird anschließend mit Rechenschaftsbericht und Anhang im Internet unter www.chemnitz.de zur Verfügung gestellt.

Anlagenverzeichnis:

| | |
|------------|--|
| Anlage 3.1 | Ergebnisrechnung- und Finanzrechnung |
| Anlage 3.2 | Vermögensrechnung |
| Anlage 4 | Rechenschaftsbericht |
| Anlage 4.1 | Schlüsselprodukte |
| Anlage 4.2 | Gremienmitgliedschaften |
| Anlage 5 | Anhang |
| Anlage 6 | Schlussbericht über die Prüfung des JA 2018 der Stadt Chemnitz |